



## SATZUNG

des Christlichen Vereins Junger Menschen **CVJM Weil-Haltingen e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: CVJM Weil-Haltingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

### § 2 Grundlage und Ziel

1. Der CVJM Weil-Haltingen e.V. steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):

*"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."*

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

*"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."*

2. Der CVJM Weil-Haltingen e.V. will allen, vor allem jungen Menschen, in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.
3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Weil-Haltingen e.V. als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
4. Der Dienst des CVJM Weil-Haltingen e.V. geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

### § 3 Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

*1.1 Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes.  
1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.  
1.3 Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.*

2. Dies geschieht vor allem durch:

*2.1 Verkündigung des Wortes Gottes  
2.2 Begleitung und Seelsorge in allen Lebensfragen  
2.3 missionarische Aktionen  
2.4 Bildungsangebote  
2.5 sportliche und musisch-kulturelle Angebote  
2.6 Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement  
2.7 Jugendpflege und Jugendsozialarbeit  
2.8 Angebote wie Freizeiten, Wandern, Spiele*

#### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Religion.

*Ferner darf der Verein zur Erreichung seiner ideellen Ziele auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Abgabenordnung tätig werden.*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen vergüten.

Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Baden e.V. als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Markgräflerland zugeordnet und über den "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V." der "Diakonie Deutschland" zugehörig. Durch den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel wird er im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages oder eines Antrages per E-Mail an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10,5). Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung per E-Mail oder in Schriftform beim Vorstand oder durch Tod des Mitglieds oder automatisch bei Auflösung des Vereins.
3. Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand (§ 10,5) mit sofortiger Wirkung.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

#### § 6 Arbeitsbereiche

1. Scouterarbeit
2. Sportarbeit
3. Projekte und Aktionen/ Erwachsene

Ferner können weitere Arbeitsbereiche in Zukunft entstehen und dementsprechend in der Vereinsarbeit vertreten sein.

#### §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Leiterkreise der Arbeitsbereiche

## § 8 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder ~~zusammen~~, und zwar möglichst im ersten Kalenderquartal.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die in § 5,1 genannten Mitglieder. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 10 benannten Funktionen; die Wahl gilt für ~~ein~~ ~~Jahr~~-zwei Jahre
  - 4.2 Wahl zweier Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen, die Wahl gilt für zwei Jahre
  - 4.3 Die Positionen der Vorsitzenden und der stv. Vorsitzenden sollen jeweils versetzt um ein Jahr gewählt werden, ebenso die Positionen der Kassenprüfer
  - 4.4 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
  - 4.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
  - 4.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 4.7 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsbereiche
  - 4.8 Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres
  - 4.9 Wünsche und Anträge
5. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
  - 5.1 Bei Vorstandswahlen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 5.2 Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 5.3 Bei anderen Beschlussfassungen gilt die relative Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
  - 5.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 Bis zu 2 Vorsitzenden
  - 1.2 Bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 bis zu 2 Schriftführer/innen
  - 1.4 bis zu 2 Kassierer/in
  - 1.5 bis zu 5 Beisitzer/innen;

jedoch gesamthaft aus **maximal** 10 Personen.

2. Bei Doppelbesetzung eines Amtes regelt eine Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung. Diese wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Alle Vorstandsämter werden alle zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit

eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn die/der Nachfolger/in die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Jahreshauptversammlung. Kann kein/e Nachfolger/in gefunden werden, sind die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Jahreshauptversammlung zu Ende zu führen.

4. Kann die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in, die/der Schriftführer/in oder die/der Kassierer/in nicht bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden bzw. fällt diese/r während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.
5. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, welches
  - 5.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
  - 5.2 mindestens 14 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
6. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:
  - 6.1 die Leitung des Vereins
  - 6.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen
  - 6.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - 6.4 die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung und Berufung einer Versammlungsleiterin / eines Versammlungsleiters hierfür
  - 6.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen usw.
  - 6.6 Festlegung des eigenverantworteten Budgets der einzelnen Gruppen resp. Arbeitsbereiche
7. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 1.1.1 – 1.1.2 vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er wird von seiner/seinem/einer/einem Vorsitzenden einberufen. Sie/Er muss ihn darüber hinaus einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
9. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z.B. Telefon-, E-Mail- oder Videokonferenz) gefasst werden. In diesem Fall wird ein Beschluss dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Für die Beschlussfassung selbst gilt die relative Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

#### § 11 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
  - 2.1 Die Gruppen und Arbeitsbereiche können aber ein eigenverantwortetes Budget vom Vorstand für die laufende Arbeit zugeordnet bekommen, um z. B. Anschaffung von Kleinmaterial selbstständig durchzuführen.

## § 12 Die Leiterkreise der Arbeitsbereiche

1. Zum Leiterkreis gehören:
  - 1.1 die berufene/n verantwortliche/n Person/en aus dem Vorstand
  - 1.2 die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen und Projekte
  - 1.3 weitere einberufene Gäste/ Mitarbeiter/innen der jeweiligen Gruppen und Projekte
2. Der Leiterkreis eines Arbeitsbereiches trifft sich nach selbst festgelegtem Turnus, so wie es für die Arbeit verhältnismäßig ist, aber gewünscht mindestens halbjährlich und wird von der/den in 1.1. benannten Person/en geleitet.
3. Aufgaben des Leiterkreises:
  - 3.1 biblische Zurüstung
  - 3.2 geschwisterliche Weggemeinschaft
  - 3.3 Gewinnung von Mitarbeitern und Mitgliedern
  - 3.4 planerische und organisatorische Aufgaben
  - 3.5 Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitern
  - 3.6 Gebet, Dank, Fürbitte für die CVJM-Arbeit
4. Zum Leiterkreis oder ähnlichen Veranstaltungen soll zur Stärkung der Vernetzung mindestens einmal jährlich ein Referent des Landesverbandes eingeladen werden.
5. Mindestens einmal pro Jahr soll es eine Zusammenkunft aller Mitarbeitenden des Vereines geben, um die Gemeinschaft zu stärken.

## § 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.
2. Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 7,1-2 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; auch das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.
3. Bei den Leiterkreisen der Arbeitsbereiche ist ein Beschluss-Protokoll erwünscht. Informationen werden über die/den von dem Vorstand berufene/n Leiter/innen gem §12 1.1. in den Vorstand weitergetragen.

## § 14 Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

1. regelmäßige Mitgliederbeiträge
2. Opfer und Erträge aus Aktionen
3. Spenden
4. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen

## § 15 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins kann mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder von der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

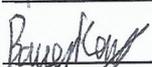
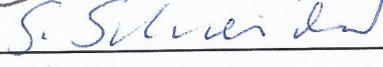
3. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverband- Baden e.V. zustimmen.

§ 16 Vereinsvermögen / Vermögensanfall

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne von § 2, möglichst wieder im Stadtgebiet Weil am Rhein, verwenden muss.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2023 in Weil am Rhein beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.

Unterschriften:

1.  (Vorsitzende/r)
2.  (stellv. Vorsitzende/r)
3.  (Kassierer/in)
4.  (Schriftführer/in)
5.  \_\_\_\_\_
6.  \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_